

Kleine Anfrage

des Abg. Sandro Scheer AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Zahlen zu islamistischen Gefährdern in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen wurden seit 2020 bis heute als islamistische Gefährder bzw. relevante Person in Baden-Württemberg eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Gefährdern und relevanten Personen, Geschlecht)?
2. Über welche Staatsbürgerschaften und über welche Migrationshintergründe verfügen die in Frage 1 erfragten Personen?
3. Wie viele der in Frage 1 erfragten Personen ließen sich im selben Zeitraum dem Salafismus (einschließlich Jihadismus), der „Muslimbruderschaft“, der „Milli-Görus-Bewegung“, der „Hizb Allah“ sowie sonstigen Unterströmungen zuordnen?
4. Wie viele Minderjährige wurden seit 2020 bis heute als islamistische Gefährder bzw. relevante Person in Baden-Württemberg eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Gefährdern und relevanten Personen, Geschlecht und Altersgruppen)?
5. Über welche Staatsbürgerschaften und über welche Migrationshintergründe verfügen die in Frage 4 erfragten minderjährigen Personen?
6. Wie viele Straftaten wurden den Angehörigen islamistischer Gruppierungen in Baden-Württemberg seit 2020 zugeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Gewalttaten, Propagandadelikten und Alter der Tatverdächtigen)?

7. In wie vielen Fällen wurden seit 2020 Anleitungen von Bombenbau gefunden, gegen das Sprengstoffgesetz verstoßen, sowie Videos von Hinrichtungen und Sammlungen von Kampfliedern sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Alter der Tatverdächtigen, Geschlecht und wenn möglich, nach Region oder Landkreis)?

29.9.2025

Scheer AfD

Begründung

Der Verfassungsschutz Baden-Württemberg habe nach einem Bericht des SWR vom 13. März 2025 90 minderjährige Islamisten im Visier. Seit dem Frühjahr 2024 steige diese Zahl. Die Kleine Anfrage möchte daher die Zahlen innerhalb der letzten fünf Jahre abfragen sowie die Herkunft erwachsener und minderjähriger Islamisten in Erfahrung bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 Nr. IM3-0141.5-651/95/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele Personen wurden seit 2020 bis heute als islamistische Gefährder bzw. relevante Person in Baden-Württemberg eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Gefährdern und relevanten Personen, Geschlecht)?*
- 2. Über welche Staatsbürgerschaften und über welche Migrationshintergründe verfügen die in Frage 1 erfragten Personen?*
- 3. Wie viele der in Frage 1 erfragten Personen ließen sich im selben Zeitraum dem Salafismus (einschließlich Jihadismus), der „Muslimbruderschaft“, der „Milli-Görus-Bewegung“, der „Hizb Allah“ sowie sonstigen Unterströmungen zuordnen?*
- 4. Wie viele Minderjährige wurden seit 2020 bis heute als islamistische Gefährder bzw. relevante Person in Baden-Württemberg eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Gefährdern und relevanten Personen, Geschlecht und Altersgruppen)?*
- 5. Über welche Staatsbürgerschaften und über welche Migrationshintergründe verfügen die in Frage 4 erfragten minderjährigen Personen?*

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.

Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers oder eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, welche die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt.

In der folgenden Tabelle wird die Größenordnung der Gefährder und Relevanten Personen im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) –religiöse Ideologie– in Baden-Württemberg für die Jahre 2020 bis 2024, jeweils Stand 31. Dezember, sowie für das Jahr 2025 mit Stand 6. Oktober 2025, differenziert nach Geschlecht sowie deutscher bzw. nichtdeutscher Staatsangehörigkeit dargestellt. Eine Offenlegung der konkreten Anzahl von Gefährdern und Relevanten Personen ist nicht vorgesehen; die Gründe hierfür werden im weiteren Verlauf erläutert.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025 (Stand 6.10.2025)
Gefährder (PMK –religiöse Ideologie–)	Mittlere zweistellige Anzahl	Mittlere zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl
männlich	Mittlere zweistellige Anzahl	Mittlere zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl
weiblich	Keine	Keine	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
deutsche Staatsangehörigkeit	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl
nichtdeutsche Staatsangehörigkeit	Mittlere zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl
Relevante Personen (PMK –religiöse Ideologie–)	Mittlere zweistellige Anzahl	Mittlere zweistellige Anzahl	Mittlere zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl
männlich	Mittlere zweistellige Anzahl	Mittlere zweistellige Anzahl	Mittlere zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl
weiblich	Hohe einstellige Anzahl	Mittlere einstellige Anzahl	Hohe einstellige Anzahl	Mittlere einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
deutsche Staatsangehörigkeit	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl
nichtdeutsche Staatsangehörigkeit	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl	Niedrige zweistellige Anzahl

In der folgenden Tabelle wird hiervon der Anteil minderjähriger Gefährder und Relevanter Personen im Phänomenbereich der PMK –religiöse Ideologie– in Baden-Württemberg für die Jahre 2020 bis 2024, jeweils Stand 31. Dezember, sowie für das Jahr 2025 mit Stand 6. Oktober 2025, differenziert nach Geschlecht sowie deutscher bzw. ausländischer Staatsbürgerschaft dargestellt.

In den Jahren 2021 bis 2023 sind keine minderjährigen Gefährder oder Relevanten Personen erfasst. Die im Betrachtungszeitraum als Gefährder bzw. Relevante Personen eingestuften Minderjährigen waren allesamt Jugendliche. Darunter werden Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren erfasst.

Jahr	2020	2024	2025 (Stand 6.10.2025)
Minderjährige Gefährder (PMK – religiöse Ideologie–)	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
männlich	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
weiblich	Keine	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
deutsche Staatsangehörigkeit	Keine	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
nichtdeutsche Staatsangehörigkeit	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
Minderjährige Relevante Personen (PMK – religiöse Ideologie–)	Keine	Mittlere einstellige Anzahl	Mittlere einstellige Anzahl
männlich	-	Mittlere einstellige Anzahl	Mittlere einstellige Anzahl
weiblich	-	Keine	Keine
deutsche Staatsangehörigkeit	-	Niedrige einstellige Anzahl	Niedrige einstellige Anzahl
nichtdeutsche Staatsangehörigkeit	-	Mittlere einstellige Anzahl	Mittlere einstellige Anzahl

Im Betrachtungszeitraum hat sich in Baden-Württemberg die Anzahl der als Gefährder bzw. Relevante Person im Phänomenbereich der PMK – religiöse Ideologie – eingestuften Personen von einer mittleren zweistelligen Zahl auf eine niedrige zweistellige Zahl reduziert.

Der Rückgang ist zum einen auf umfangreiche Ermittlungen zurückzuführen, die in einigen Fällen die im Raum stehende Gefährdungslage entkräften konnten. Zum anderen ist der Rückgang auf die Ausstufung von Gefährdern zurückzuführen, die im angefragten Zeitraum ausgewiesen wurden oder nach ihrer Ausreise in Kampfgebiete verstorben sind. Die Einstufung von Personen nach der bundeweit gültigen Gefährderdefinition wird durch das Zielpersonenmanagement des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA) kontinuierlich überprüft.

Die im angefragten Zeitraum als Gefährder oder Relevante Person eingestuften Personen sind allesamt der salafistischen Ideologie – einschließlich des jihadistischen Salafismus – zuzuordnen.

Einer Offenlegung der konkreten Anzahl von Gefährdern und Relevanten Personen sowie einer vollständigen und mehrjährigen Übersicht der jeweiligen konkreten Staatsangehörigkeiten stehen triftige Gründe entgegen.

Eine Einstufung als Zielperson der PMK ist eine verdeckte Maßnahme, die polizeitaktischen Erwägungen auf Grundlage der jeweils zur betreffenden Person vorhandenen Erkenntnislage folgt und der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Sofern ein Betroffener Kenntnis von einer Einstufung erlangt, konterkariert dies den genannten Zweck.

Zwar werden in Auskünften zu Landtagsanfragen die Personalien von eingestufteten Personen nicht mitgeteilt, dennoch sind Rückschlüsse auf eine konkrete Person denkbar, je detaillierter und umfangreicher Anfragen und deren Beauskunftung erfolgen. Werden dann noch zusätzliche weitere Merkmale abgefragt, wie z. B. der betroffene Phänomenbereich oder sonstige individualisierbare Merkmale, wie Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Alter, besteht die begründete Gefahr, dass Rückschlüsse auf die konkrete Person ermöglicht werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit dem Staatswohl, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass hier dem Schutz des Staatswohls Vorrang einzuräumen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung der PMK setzt voraus, dass Maßnahmen und Ermittlungsverfahren in diesem Bereich verdeckt geführt werden können. Durch die Bekanntgabe detaillierter Informationen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen, was nicht nur die laufenden Ermittlungen und Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Eine solche Offenlegung könnte zudem dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern, um polizeilichen Maßnahmen zu entgehen, oder das Dritte ermutigt werden, in ähnlicher Weise zu handeln, wenn sie über die polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen informiert sind. Dies würde die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und letztlich die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Das Bekanntwerden von eventuell durchgeführten Maßnahmen und Ermittlungen im Sinne der Fragestellung ist geeignet, den Erfolg solcher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gefährden. Das Risiko des Bekanntwerdens solcher Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden, sodass eine Beantwortung auch bei einer Einstufung als Verschlussache nicht möglich ist.

Die Polizei Baden-Württemberg trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Zur Bekämpfung der PMK trifft die Polizei Baden-Württemberg abgestufte und vernetzte Maßnahmen, die fortlaufend geprüft und entsprechend den vorliegenden phänomenologischen Erkenntnissen angepasst werden. Hierbei verfolgen die Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des religiös begründeten Extremismus eine umfassende Bekämpfungsstrategie. Diese reicht von der Früherkennung jihadistischer Gewalttäter, über eine intensive Gefährderüberwachung und einer konsequenten Strafverfolgung, bis hin zu Deradikalisierungsmaßnahmen.

Zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Umgangs mit Gefährdern, wurde sowohl auf polizeilicher als auch auf justizieller Ebene ein sogenanntes „Gefährdermanagement“ eingerichtet. Mit dem Zielpersonenmanagement (ZPM) gewährleistet das LKA u. a. die landesweit einheitliche Einstufung der Zielpersonen, bündelt die zu den Zielpersonen vorliegenden Erkenntnisse, koordiniert die Durchführung beziehungsweise Initiierung von strafprozessualen, gefahrenabwehrrechtlichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen und trifft Qualitätssicherungsmaßnahmen im Wege der Fachaufsicht. Das Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) des LKA und die Polizeipräsidien arbeiten dabei eng abgestimmt zusammen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg richtet im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verstärkt den Blick auf Personenpotenziale von denen ein hohes Risiko ausgeht, monitort dabei Aktivitäten der islamistischen Szene und informiert über diese.

6. *Wie viele Straftaten wurden den Angehörigen islamistischer Gruppierungen in Baden-Württemberg seit 2020 zugeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Gewalttaten, Propagandadelikten und Alter der Tatverdächtigen)?*
7. *In wie vielen Fällen wurden seit 2020 Anleitungen von Bombenbau gefunden, gegen das Sprengstoffgesetz verstoßen, sowie Videos von Hinrichtungen und Sammlungen von Kampfliedern sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr; Alter der Tatverdächtigen, Geschlecht und wenn möglich, nach Region oder Landkreis)?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMK-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Im KPMK-PMK werden Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, der PMK –religiöse Ideologie– zugeordnet.

Eine Erfassung von Straftaten zu bestimmten Personen, hier Angehörigen islamistischer Gruppierungen, erfolgt im KPMK-PMK nicht. Ebenso sind aufgefundene bzw. sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände keine auswertbare Entität des KPMK-PMK. Hilfsweise werden nachfolgend politisch motivierte Straftaten in Baden-Württemberg, die dem Phänomenbereich der PMK –religiöse Ideologie– zugeordnet und im Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ erfasst wurden, ausgewertet. Das Ergebnis ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Deliktische Verteilung	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamtzeitraum
Terrorismusedelikte	15	11	9	7	14	56
§§ 129a ff., 89a ff., 91 StGB	15	11	9	7	14	56
Gewalttaten	1	5	2		6	14
Körperverletzungsdelikte	1	4	2		3	10
Tötungsdelikte					2	2
Widerstandsdelikte		1			1	2
Propagandadelikte		2	6	8	10	26
§§ 86, 86a StGB		2	6	8	10	26
Sonstige Straftaten	23	27	25	60	75	210
§ 126 StGB	3	2	1	21	35	62
§§ 130, 131 StGB	2	5	2	12	9	30
§§ 185 ff. StGB	3	2	1	1		7
§§ 240, 241 StGB	2	6	7	5	6	26
§§ 303 ff. StGB	1	4	3	16	7	31
Kriegswaffenkontrollgesetz	1				1	2
Vereinsgesetz	2	7	2	2	12	25
Waffengesetz	3				1	4
Sonstige §§ StGB	6	1	9	3	4	23
Gesamtergebnis	39	45	42	75	105	306

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden in Baden-Württemberg im Phänomenbereich der PMK –religiöse Ideologie– im Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ insgesamt 306 politisch motivierte Straftaten erfasst. Im Betrachtungszeitraum ist – mit Ausnahme des Jahres 2022 – ein jährlicher Fallzahlenzuwachs festzustellen. Deliktisch ist der Großteil der Zuwächse auf den Tatbestand des § 126 StGB zurückzuführen, bei welchem es sich überwiegend um Bombendrohungen unter Bezugnahme auf islamistische Tatmotive bzw. Organisationen handelt.

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden 56 Terrorismusedelikte, 26 Propagandadelikte und 14 Gewaltdelikte im KPMD-PMK erfasst. Im Betrachtungszeitraum wurden keine Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz registriert.

Nachfolgend werden hilfsweise die ermittelten Tatverdächtigen zu politisch motivierten Straftaten im Phänomenbereich der PMK –religiöse Ideologie–, im Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“, aufgeschlüsselt nach dem Alter dargestellt. Tatverdächtige bis zu einem Alter von 13 Jahren werden als Kinder, von 14 bis 17 Jahren als jugendlich, von 18 bis 20 Jahren als heranwachsend und ab 21 Jahren als erwachsen geführt.

Alter der Tatverdächtigen	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamtzeitraum
Kind	0	0	0	0	1	1
jugendlich	10	2	4	4	26	46
heranwachsend	13	11	11	10	3	48
erwachsen	22	25	15	28	39	129
Tatverdächtige gesamt	45	38	30	42	69	224

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden in Baden-Württemberg im Phänomenbereich der PMK –religiöse Ideologie– im Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ insgesamt 224 Tatverdächtige ermittelt. Hiervon sind jeweils rund ein Fünftel Jugendliche und Heranwachsende. Der Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen im Jahr 2024 – insbesondere der jugendlichen Tatverdächtigen – ist überwiegend auf das gesteigerte Fallzahlenaufkommen im Jahr 2024 zurückzuführen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen